

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –**

RVG Michael Ermlich  
Vorsitzender der VVR  
Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz  
Telefon: 06131/141 8650  
Telefax: 06131/141 8500  
Internet: [www.vvr-rp.de](http://www.vvr-rp.de)  
[michael.ermlich@vgmz.jm.rlp.de](mailto:michael.ermlich@vgmz.jm.rlp.de)

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rh-Pf \* 56068 Koblenz  
Ministerium der Justiz  
z.H. Frau Sandra Römer  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz

19. April 2024

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Festlegung der von der Regelung des § 58  
Abs. 9a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abweichenden Zuständigkeit der Ver-  
waltungsgerichtsbarkeit für die Anordnung der Durchsuchung zum Zwecke der  
Abschiebung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz (VVR) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Festlegung der von der Regelung des § 58 Abs. 9a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abweichenden Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Anordnung der Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung Stellung nehmen zu können, und äußert sich wie folgt:

Die VVR begrüßt zunächst ausdrücklich, dass der Landesgesetzgeber von der im § 58 Abs. 9a Satz 3 AufenthG enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch macht und die Entscheidungen über die Anordnung der Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung auch weiterhin den Verwaltungsgerichten zuweist. Hierfür sprechen – worauf Sie zu Recht hingewiesen haben – zum einen die größere Sachnähe der Verwaltungsgerichte aufgrund der Einbindung dieser Entscheidungen in einen ausländerrechtlichen Gesamtkontext und zum anderen nicht zuletzt auch die aus der bislang bestehenden Zuständigkeit gewonnenen Erfahrungen.


Die VVR hält es nach Rücksprache mit den mit ausländerrechtlichen Angelegenheiten befassten Kolleginnen und Kollegen der Verwaltungsgerichte und des Obergerichtes Rheinland-Pfalz indes aus Klarstellungsgründen für sinnvoll, die landesrechtliche Abweichungsregelung in § 1 des Gesetzentwurfs über § 58 Abs. 9a Satz 1 AufenthG hinaus auch auf Satz 2 zu erstrecken. Vor dem Hintergrund dessen, dass sich die Öffnungsklausel des § 58 Abs. 9a Satz 3 AufenthG auf Abs. 9a Sätze 1 und 2 erstreckt, könnte durch eine sich ausschließlich auf § 58 Abs. 9a Satz 1 AufenthG erstreckende Abweichungsregelung gegebenenfalls der Eindruck erweckt werden, dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht immer und stets die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten sollen, zumal die Gesetzesmaterialien zu § 58 Abs. 9a Satz 2 AufenthG in der ab 1. August 2024 geltenden Fassung keine Aussage dazu treffen, welches Verfahrensrecht im Falle einer Übertragung auf die Verwaltungsgerichte gelten soll (vgl. etwa BT-Drs 20/9463, S. 44). Es besteht mithin die Gefahr, dass durch die Fassung des Gesetzentwurfs Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage der anwendbaren Verfahrensordnung bestehen könnte.

Im Hinblick darauf, dass den Verwaltungsgerichten mit den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein ausreichendes und hinreichend bewährtes Instrumentarium zur Verfügung steht, welches zudem in allen anderen Fällen von verwaltungsgerichtlichen Durchsuchungsanordnungen Anwendung findet, besteht keine Notwendigkeit, dass – gleichsam systemfremd – (allein) für den Bereich der Anordnung der Durchsuchung zum Zwecke der Abschiebung Entscheidungen auf der Grundlage zivilrechtlicher Regelungen getroffen werden sollen. Auch wenn sich aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass beabsichtigt ist, von der Anwendung dieser Regelungen Abstand zu nehmen, würde eine Regelung des Inhalts, dass sich die Abweichungsregelung des § 1 des Gesetzentwurfs auch auf das anzuwendende (Verfahrens-)Recht erstreckt, dies (nicht zuletzt mit dem Ziel der Vermeidung entsprechender rechtlicher Auseinandersetzungen) klarstellen.

Die VVR schlägt daher vor, § 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

„Abweichend von den Regelungen des § 58 Abs. 9a Sätze 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes wird für richterliche Anordnungen von Durchsuchungen zum Zwecke der Durchführung der Abschiebung nach § 58 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the typed name and title.

Richter am VG

Vorsitzender der VVR Rheinland-Pfalz